

Satzung des Verbandes der
Landwirte im Nebenberuf
Landesverband Bayern e.V.

Eingetragen im Vereinsregister unter
Aktenzeichen VR 8081 (Fall 3)
München, den 18. Sept. 2008
Amtsgericht München, Registergericht

Satzung des Verbandes der Landwirte im Nebenberuf Landesverband Bayern e.V.

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verband führt den Namen "Verband der Landwirte im Nebenberuf, Landesverband Bayern e. V."
- 2 Der Sitz des Landesverbandes ist München.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen des Verbandes

- 1 Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat.
- 2 Der Verband ist eine berufständische soziale Organisation auf gemeinnütziger Grundlage.
- 3 Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Verbandes.

- 1 Der Verband erstrebt die Förderung der nebenberuflichen Landwirtschaft als eine zeitgemäße Lebens- und Wirtschaftsform.
- 2 In diesem Sinn setzt sich der Verband insbesondere ein für die:
 - a Erhaltung des Grundeigentums.
 - b Beteiligung breiter Bevölkerungsschichten am Grundeigentum.
 - c Förderung zweckmäßiger Formen der nebenberuflichen Landbewirtschaftung durch sozialökonomische Beratung, praktische Beispiele und wissenschaftliche Untersuchungen.
 - d Gleichstellung der haupt- und nebenberuflichen Landwirte auf allen Gebieten der Agrarpolitik, der Gesetzgebung, der Steuerpolitik und aller einschlägigen Maßnahmen.
 - e Anerkennung der besonderen Leistungen der nebenberuflichen Landwirte in der Landschaftspflege, dem Naturschutz, der Umweltgestaltung und der Erhaltung der Wohn- und Erholungswerte der ländlichen Räume.
 - f Aufklärung der Öffentlichkeit über die gesellschaftspolitische Bedeutung der Landbewirtschaftung im Nebenberuf.
 - g Vertretung der Mitglieder im sozialen Bereich (LBG-LAK-LKK-LPK)

- 3 Dem Verband obliegen darüber hinaus noch folgende Aufgaben:
 - a Kulturelle, berufliche, wirtschaftliche und soziale Betreuung seiner Mitglieder in Wort und Schrift
 - b Beratung der Mitglieder in allen Fragen des bäuerlichen Lebens und der bäuerlichen Wirtschaft.
 - c Gewährung von Rat und Hilfe in Rechtsfragen.

B. Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche und in fördernde Mitglieder.
- 2 Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- 3 Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes. Über die Aufnahme eines fördernden Mitglieds entscheidet je nach dessen regionalem Tätigkeitsbereich der Kreis und Landesvorstand.

§ 5

Ordentliche Mitglieder

- 1 Ordentliches Mitglied kann werden.
 - a Jeder Landwirt, der seinen Wohnsitz in Bayern hat und Landwirtschaft in Verbindung mit einem anderen Beruf betreibt.
 - b Landwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte.
 - c Mitarbeitende Familienangehörige eines Mitgliedes
 - d Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Familienbetrieben.

§ 6

Fördernde Mitglieder

- 1 Als fördernde Mitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, die Zweck und Aufgaben des Verbandes bejahen und durch eine laufende wirtschaftliche Leistung zu fördern bereit sind.

§ 7
Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2 Der Austritt bedarf der Schriftform. Er kann frühestens 1 Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden und ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Wahrung einer vierteljährigen Kündigungsfrist möglich.
- 3 Durch Beschluss des Vorstandes, durch den das Mitglied aufgenommen worden ist, kann ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden.
Gründe für einen Ausschluss sind:
 - a Verbandsschädigendes Verhalten.
 - b Verurteilung wegen einer ehrenrührigen Handlung.
 - c Nichtzahlung des Jahresbeitrages.Der Beschluss ist den Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich Mitzuteilen. Der Beschwerdegang der Satzung steht offen.

C Beitrag, Recht und Pflichten der Mitglieder

§ 8
Beitrag

- 1 Von der Mitgliederversammlung wird ein Mitgliedsbeitrag festgesetzt, der zur Aufrechterhaltung des Verbandes und zur Finanzierung der gestellten Aufgaben notwendig ist.
- 2 Der Beitrag für die mitarbeitenden Familienangehörigen beträgt die Hälfte des Beitrages des Mitgliedes.
- 3 Fördernde Mitglieder leisten einen angemessenen Beitrag, der mindestens die Höhe des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes erreicht.

§ 9

Verwendung der Beiträge

- 1 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgabe die dem Verbandszweck fremd sind. oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10
Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied hat das Recht der freien sachlichen Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten die Zwecke und Aufgaben des Verbandes berühren.

- 2 Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung nach den Bestimmungen des .§ 3 Absatz 2 und 3 der Satzung.
- 3 Jedes ordentliche Mitglied kann grundsätzlich in jedes Organ des Verbandes gewählt werden. Fördernde Mitglieder haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- 4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, seine Ziele nach Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
- 5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Jahresbeitrag pünktlich zu zahlen.

D Vertretung und Verwaltung des Verbandes

§ 11

Die Organe des Verbandes

- 1 Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände. Diese dürfen nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2 Die Organe des Verbandes sind:
 - a Vorstand des Landesverbandes
 - b Vorstand der Kreisverbände
 - c Die Mitgliederversammlung

§ 12

Bildung der Verbandsstufen

- 1 In allen Landkreisen sollen Kreisverbände gebildet werden. Über die Bildung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheidet der Landesverbandsvorstand.

§ 13

Vorstand des Kreisverbandes

- 1 In jedem Landkreis soll ein Kreisverband der Landwirte im Nebenberuf gebildet werden. Der Kreisverband umfasst alle Mitglieder des Kreises
- 2 Die Kreisversammlung, die aus allen Mitgliedern des Kreises besteht, wählt den Kreisvorstand auf die Dauer von jeweils 4 Jahren.
- 3 Der Vorstand besteht aus sechs Personen:
 - a Dem Vorsitzenden
 - b Dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c Dem Kassier
 - d Dem Schriftführer
 - e Zwei Beisitzern

Die unter a – d genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind verantwortlich für die laufenden Geschäfte.

- 4 Durch Beschluss des Kreisverbandsvorstandes kann ein ehemaliger Vorsitzender dieser Verbandsstufe wegen besonderer Verdienste um den Verband zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 14

Vorstand des Landesverbandes

- 1 Vorstand im Sinne des BGB für alle Verbandsstufen sind der Landesvorsitzende und seine zwei Stellvertreter, von denen jeweils einer zeichnungsberechtigt ist.
- 2 Der Landesverbandsvorstand besteht aus:
 - a Dem Vorsitzenden
 - b Zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c Dem Schatzmeister
 - d Dem Schriftführer
- 3 Dieser Personenkreis bildet auch den geschäftsführenden Vorstand.
- 4 Der Landesverbandsvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit auf Dauer oder vorübergehend Ausschüsse bzw. Beiräte bestellen.
- 5 Die Mitgliederversammlung wählt den Landesverbandsvorstand auf die Dauer von jeweils 4 Jahren.

E Aufgabe der Gremien

§ 15

Aufgabe des Kreisverbandsvorstandes

- 1 Kreisverbände sind für die Erfüllung der Zwecke des Verbandes und der Vertretung des Landesverbandes im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit verantwortlich.
- 2 Der Kreisverband übernimmt die Beratung und Betreuung der Mitglieder auf der Ebene seines Kreisgebietes.

§ 16

Aufgaben des Landesverbandsvorstandes

- 1 Der Landesverbandsvorstand hat nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die sich für ihn ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Er vertritt den Landesverband insbesondere bei den überregionalen Behörden und Institutionen.

§ 17

Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird durch den Landesverbandsvorstand einberufen. Die Einberufung der Mitglieder muss spätestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Nach Möglichkeit sind alle Beratungs- und Beschlussunterlagen der Tagesordnung beizufügen.
- 2 Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder die den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
- 3 Fördernde Mitglieder können als Gäste teilnehmen.

§ 18

Leitung und Beschlussfähigkeit

- 1 Die Mitgliederversammlung wird von dem Verbandsvorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- 2 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Dies gilt auch für Satzungsänderungen und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Aus wichtigen Gründen kann der Landesverbandsvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2 Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Verbandsmitglieder muss unter Angabe der Gründe (Vorlage einer Tagesordnung mit Begründung der Tagesordnungspunkte) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 3 Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung treffen zu.

§ 20

Aufgabe der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes. Ihr stehen alle Entscheidungsbefugnisse zu.
- 2 Sie bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik, ihre Beschlüsse sind für alle Verbandsstufen und Mitglieder verbindlich.
- 3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a Austausch von Meinungen und Erfahrungen der Mitglieder über Fragen und Probleme ihres jeweiligen Organisationsbereiches.
 - b Beschlussfassung zu grundlegenden Fragen der Verbandspolitik, der Agrarpolitik und des Agrarrechtes einschließlich des Agrarsozialrechtes.

- c Wahl des Landesverbandsvorstandes
- d Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses.
- e Wahl von zwei Landesverbandsrevisoren (Kassenprüfer); diese müssen die persönliche und fachliche Eignung besitzen und sind nicht weisungsgebunden.
- f Bestellung und Zusammensetzung von Ausschüssen.
- g Festsetzung der Verbandsbeiträge
- h Genehmigung des vom Landesverbandsvorstand aufgestellten Haushaltsplanes
- i Satzungsänderungen

F Sonstige Bestimmungen

§ 21

Beschwerde und Schlichtungsausschuss

Beim Landesverband ist ein Beschwerde- und Schlichtungsausschuss zu bilden, der für Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten zuständig ist. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss besteht aus

- a Einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden
- b Einem Schriftführer
- c Zwei Mitglieder

§ 22

Schlichtungsverfahren

- 1 Bei Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten entscheidet grundsätzlich der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss. Er ist insbesondere zuständig für Streitigkeiten bei einer Aufnahme als Mitglied und bei einem Ausschluss als Mitglied.
- 2 Vor jeder Beschlussfassung sind die Beteiligten zu hören. Die Beschlüsse sind in geheimer Abstimmung zu fassen, schriftlich niederzulegen, zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 23

Protokolle

Von allen Mitgliederversammlungen, den Vorstandschäfts- und Ausschuss Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, dass der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen müssen.

§ 24

Auflösung des Verbandes

- 1 Ein Beschluss zur Auflösung des Verbandes kann nur mit drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- 2 das Vorhandene Vermögen ist für Vorhaben zu Gunsten der Nebenerwerbslandwirte zu verwenden.